

*Abschrift*

## ***Satzung der Freien Wählergemeinschaft „Pro Arnstadt“ e.V.***

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen Freie Wählergemeinschaft „Pro Arnstadt“ e.V.
2. Der Verei hat seinen Sitz in Arnstadt

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht, in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Freien Wählergemeinschaft „Pro Arnstadt“ dürfen nur für satzungemäÙe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Freien Wählergemeinschaft „Pro Arnstadt“ fremd sind, oder durch unverhältnismäÙige hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Zweck und Verwirklichung**

1. Die Freie Wählergemeinschaft „Pro Arnstadt“ dient dem Gemeinwohl, indem sie sich politisch für die Entwicklung von Arnstadt und seinen Ortsteilen auf wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gebieten einsetzt. Die Mitglieder des Vereins verstehen sich als Ansprechpartner für alle Bürger, um sie bei der Lösung von Problemen auf kommunaler Ebene zu unterstützen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied von „Pro Arnstadt“ kann jeder Bürger werden, der das 18 Lebensjahr vollendet hat und der an der wirtschaftlichen, sozialen sowie kulturellen Entwicklung der Stadt sowie seinen Ortsteilen Interesse hat, höhere Funktionäre der SED, offiziell und inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR sind von der Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft ausgeschlossen.
2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen diesen Bescheid kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Einspruch bei der Mitgliederversammlung erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt bzw. Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
7. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:
  - a) trotz schriftlicher Mahnung 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen schuldhaft im Rückstand ist.
  - b) die Interessen des Vereins und das Zusammengehörigkeitsgefühl verletzt, ein untragbares Verhältnis schafft und trotz Mahnung nicht verändert.
  - c) ehrlose Handlungen begeht
8. Gegen den Ausschluß der vom Vorstand ausgesprochen wurde und mit schriftlicher Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.
9. mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlusses verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Vorzüge der Mitgliedschaft gehen verloren, es können keine Ansprüche an das Vereinsvermögen gestellt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen, Beschlußfassungen und Wahlen teilzunehmen und alle Vorzüge einer Mitgliedschaft in Anspruch zu nehmen.
2. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Ziele- und Aufgabenstellung einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Monatsbeitrag spätestens am Ende des Beitragsmonats zu bezahlen.
3. Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet, bei der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind diese Beitragsfrei.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die aus dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Interessen des Vereins zu wahren, sein Ansehen zu erhöhen und aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der Freien Wählergemeinschaft „Pro Arnstadt“

Sie findet mindestens jährlich einmal statt.

2. Der Vorstand hat sie mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies die Belange des Vereins erfordern.

Er ist dazu verpflichtet, wenn, mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beantragt.

3. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) die Satzung
- b) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Revisionskommission
- c) Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und des Revisionsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
- d) Einsprüche über Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Einsprüche gegen Ausschlußbescheide
- e) Auflösung des Vereins
- f) Aller weiteren Angelegenheiten, in denen der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung in Anspruch nimmt

4. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist durch den Vorstand innerhalb 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

5. Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 6 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder sind zur Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung auch dann zu Unterbreiten, wenn kein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

6. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

7. Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
8. Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit (Ausnahme der Abschnitte a und e) wahrgenommen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Zur Gültigkeit des Beschlusses über Ergänzungen der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
10. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Die Zahl der anwesenden Mitglieder muß mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder umfassen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung beschlossen werden.
11. Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen zum Vorstand und der Revisionskommission durch Stimmzettel. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. In allen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt oder beschlossen wird.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern
  - 1 Vorsitzenden
  - 2 stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1 Schatzmeister
  - 1 Schriftführer

In den erweiterten Vorstand können von der Mitgliederversammlung bis zu 10 Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Die Wahlen des Vorstandes werden turnusgemäß 1 Jahr nach den Wahlen des Stadtparlaments durch die Mitgliederversammlung durchgeführt.

2. Vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden bzw. einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt gleichfalls durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Bei Verhinderung vertritt der 1 stellvertretende Vorsitzender den Verein.
4. Der Vorsitzende hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die durch Gesetz, Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
5. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6. Die Vorstandssitzungen finden monatlich einmal statt.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Barauszahlungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, sind gegen Quittung und auf Verlangen zu ersetzen.
8. Der Vorstand hat zu gewährleisten, daß die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und keine Personen durch Ausgaben begünstigt werden. Mitgliedern sind keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zu gewähren.

## **§ 9 Rechenschaftsbericht**

1. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Der Rechenschaftsbericht ist vom Vorsitzenden in der Jahreshauptversammlung zu verlesen.
3. Den Kassenbericht gibt der Schatzmeister. Beide Berichte sind vorher vom Vorstand zu bestätigen.

## **§ 10 Finanzen**

1. Gemäß § 7 Punkt d wird jährlich durch die Jahreshauptversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschlossen.
2. Der Beitrag kann jährlich oder halbjährlich im Voraus entrichtet werden. Die Beitragszahlung ist eine Bringepflicht.
3. Tritt ein neues Mitglied der Freien Wählergemeinschaft „Pro Arnstadt“ bei so hat es den Jahresanteil –beginnend vom Monat des Beitritts- zu zahlen.
4. Bei Austritt eines Mitgliedes erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.
5. Einnahmen des Vereins sind.
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und Zuschüsse
  - c) Einnahmen aus Veranstaltungen
  - d) Sonstige Einnahmen
  - e) Durch den Vorstand ist ein korrekter, übersichtlicher und laufender Nachweis über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen.
6. Alle dem Verein gehörenden finanziellen Mittel sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken entsprechend dem im § 3 genannten Zweck, zu verwenden.

7. Mit den Mitteln ist sorgfältig und verantwortungsbewußt umzugehen.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, der Revisionskommission und anderen berechtigten Kontrollorganen einen lückenlosen Nachweis über die Finanzen des Vereins jederzeit vorzulegen.

#### **§ 11 Revision**

1. Von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) werden 2 Revisoren gewählt.
2. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Durch die Revisionskommission ist mindestens zweimal jährlich eine Prüfung der Kassengeschäfte vorzunehmen. Dabei ist besonders auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins und seine Gemeinnützigkeit zu achten.
4. Über die Revision sind Niederschriften anzufertigen, und in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) dazu Bericht zu erstatten.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf der Grundlage des § 7 Punkt 10, erfolgen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Freien Wählergemeinschaft „Pro Arnstadt“ e.V. an eine gemeinnützige Einrichtung der Stadt Arnstadt und seinen Ortsteilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 13 Zeitpunkt der Inkrafttretung**

Diese, in der Fassung, beschlossene Satzung tritt mit Wirkung vom 09.11.1995 in Kraft. Beschluß der Gründungsversammlung vom 09.11.1995.

**Unterzeichnet von:** Andreas Hopf,  
Christel Hübner,  
Reinhard Günsch,  
Roman Hübner,  
Matthias Köllmer,  
Gerhard Beck,  
Marlies Hopf